



LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG BADEN-WÜRTTEMBERG

Erklärung zur Sozialversicherung

Hinweise:

- Die folgenden Daten werden zur Auszahlung Ihrer Bezüge benötigt. Die Rechtsgrundlagen, nach denen die Daten erhoben werden, entnehmen Sie bitte dem beigefügten Merkblatt zum Datenschutz. Sofern die Angaben freiwillig sind, ist dies im Vordruck vermerkt.
- Bitte beachten Sie die beigefügten Erläuterungen, auf die im Text durch eine Kennzeichnung (*) verwiesen wird.

1. Persönliche Angaben / Mitteilungsart

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Name	Vorname	Geburtsdatum	Personalnummer/Arbeitsgebiet
------	---------	--------------	------------------------------

Anschrift (Straße, Postleitzahl, Wohnort)

- Erstmitteilung** (wenn das Ende der letzten Beschäftigung beim Land Baden-Württemberg mindestens 3 Monate zurückliegt)

Bitte beantworten Sie **alle** Fragen!

- Änderungsmitteilung** (wenn das Ende der letzten Beschäftigung beim Land Baden-Württemberg weniger als 3 Monate zurückliegt)
Haben sich Änderungen gegenüber der Erstmitteilung und den ggf. bisherigen Änderungsmitteilungen ergeben?

nein; Ziff. 2.4 ist trotzdem immer auszufüllen

ja; Änderungen bei den Ziffern _____

Bitte beantworten Sie die Fragen vollständig bei den entsprechenden Ziffern!

2. Angaben zur Sozialversicherung

2.1 Angaben zur Versicherungsnummer

Wurde für Sie eine (Europäische) Versicherungsnummer von der Rentenversicherung vergeben?

ja; die Versicherungsnummer lautet: _____

Bisher wurde noch keine Versicherungsnummer vergeben.

2.2 Angaben zur Krankenkasse

- Ich bin zur Zeit/war zuletzt – ggf. auch im Rahmen einer Familienversicherung – bei folgender **gesetzlichen** Krankenversicherung versichert

Name, Ort der Krankenkasse

Eine Mitgliedsbescheinigung

ist beigefügt

wird umgehend nachgereicht

- Ich werde zur Zeit als Ausländer im Rahmen eines Auslandsabkommens von der folgenden gesetzlichen Krankenkasse **betreut**

Name, Ort der Krankenkasse

- Ich bin zur Zeit **nicht** in der gesetzlichen Krankenversicherung krankenversichert.

Wurden zuletzt Beiträge zur Renten- und/oder Arbeitslosenversicherung an eine gesetzliche Krankenkasse (AOK, Ersatzkasse, usw.) abgeführt? An welche Krankenkasse Beiträge abgeführt wurden, können Sie der letzten Entgeltbescheinigung zur Sozialversicherung entnehmen.

nein

ja

Name, Ort der Krankenkasse

2.3 Angaben zur privaten Krankenversicherung

- Ich bin zur Zeit bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert. Ein Nachweis ist beigefügt.
- Ich habe Anspruch auf Krankentagegeld. Ein Nachweis ist beigefügt.
- Ich habe keinen Anspruch auf Krankentagegeld.

2.4.1* Angaben zu Tätigkeiten neben dem jetzt begründeten Beschäftigungsverhältnis

- selbständige/freiberufliche Tätigkeit
 - nein
 - ja, als _____

Der zeitliche Umfang beträgt in der Woche _____ Stunden.

Die erzielten Einnahmen betragen mtl. _____ Euro.

- Arbeitnehmer/in (darunter sind auch geringfügig entlohnt Beschäftigte (Minijobber) und kurzfristig Beschäftigte zu verstehen), Auszubildende/r
 - nein
 - ja

Ich übe eine weitere Beschäftigung aus:

Nr.	von - bis	Art des Rechtsverhältnisses	Name und Anschrift des Arbeitgebers	regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit	lfd. mtl. Arbeitsentgelt (Brutto)	Höhe der zu erwartenden Einmalzahlungen, z.B. Urlaubsgeld, Zuwendung (Brutto)
1						
2						

Für die Beschäftigung/en gilt folgendes Versicherungsverhältnis:

Bitte geben Sie den 1-stelligen Beitragsgruppenschlüssel und den Personengruppenschlüssel an; die Angaben können Sie Ihrem Meldenachweis zur Sozialversicherung (z.B. DEÜV-Meldung) entnehmen.

Nr.	KV	RV	AV	PV	PGS
1					
2					

- KV = Krankenversicherung
- RV = Rentenversicherung
- AV = Arbeitslosenversicherung
- PV = Pflegeversicherung
- PGS = Personengruppenschlüssel

- Beamter/Beamtin

Dienststelle: _____

Personalnummer: _____

2.4.2 Ich bin neben dem jetzt begründeten Beschäftigungsverhältnis

- Schüler/in
Eine aktuelle Schulbescheinigung ist beigefügt.
- Studierende/r
Eine aktuelle Studienbescheinigung ist beigefügt.
Es handelt sich um ein
 - noch **nicht** abgeschlossenes Erststudium
 - Aufbau- oder Zweitstudium, das mit einer Hochschulprüfung abschließt
Ein Nachweis ist beigefügt.
 - Aufbau- oder Zweitstudium, das **nicht** mit einer Hochschulprüfung abschließt
 - Promotionsstudium
 - Teilzeitstudium (z.B. Fernstudium)
- Wehr-/Zivildienstleistender
- Hausfrau/Hausmann

in Elternzeit von _____ bis _____

bei der Agentur für Arbeit gemeldet

es besteht Anspruch auf Arbeitslosengeld (§ 27 Abs. 5 SGB III)

Ein Nachweis ist beigelegt.

Versorgungsempfänger/in

Dienststelle:

Personalnummer:

Rentner/in

Eine Kopie des Rentenbescheides - ohne Anlage - ist beigelegt.

2.5 * Nur ausfüllen, wenn es sich bei Ihrem jetzt begründeten Beschäftigungsverhältnis zum Land Baden-Württemberg um eine kurzfristige Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV handelt, d.h.

- auf nicht mehr als zwei Monate befristet ist oder
- auf nicht mehr als 50 Arbeitstage befristet ist – wenn Sie nicht mindestens an 5 Tagen in der Woche arbeiten –

Ich habe innerhalb des Kalenderjahres vor der Begründung des jetzigen Beschäftigungsverhältnisses Beschäftigungen bzw. selbständige Tätigkeiten ausgeübt:

nein

ja

Zeitraum
von - bis

regelmäßige wöchentliche
Arbeitszeit

durchschnittliches monatliches Arbeitsentgelt
bzw.
Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit

Ich beabsichtige, innerhalb des Kalenderjahres weitere Beschäftigungsverhältnisse aufzunehmen:

nein

ja,

von – bis

Arbeitgeber

Ich habe während folgender Zeiten Leistungen nach dem 3. Sozialgesetzbuch (SGB III) von der Agentur für Arbeit bezogen bzw. bin während folgender Zeiten als Arbeitssuchende/r gemeldet gewesen oder habe der Agentur für Arbeit zur Verfügung gestanden:

von _____ bis _____

von _____ bis _____

Nachweise (z.B. Lohnbescheinigung oder Bescheinigung von der Agentur für Arbeit) sind beigelegt.

2.6 * Nur ausfüllen bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV

Ich wurde darauf hingewiesen, dass ich auf die Rentenversicherungsfreiheit – wegen geringfügig entlohnter Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV – verzichten kann.

Ich verzichte **nicht** auf die Rentenversicherungsfreiheit und möchte **keine** zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge entrichten.

Für den Fall, dass ich auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichten möchte, erkläre ich:

Ja, ich verzichte auf die Rentenversicherungsfreiheit und zahle **zusätzliche** Rentenversicherungsbeiträge.

Ich habe auf die Rentenversicherungsfreiheit bereits gegenüber dem/den unter Nr. 2.4.1 genannten Arbeitgeber/n verzichtet.

Nrn. 2.7 bis 2.15 sind nur auszufüllen, wenn es sich bei Ihrem begründeten Beschäftigungsverhältnis zum Land Baden-Württemberg um keine geringfügige Beschäftigung nach § 8 SGB IV handelt.

2.7 Nur ausfüllen, wenn Sie bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert waren oder versichert sind

Waren Sie am **31.12.2002** wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze frei in der Krankenversicherung und mit einer **eigenen** Versicherung bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen krankenversichert? Hierbei darf es sich jedoch nicht nur um eine private **Zusatz**versicherung handeln.

- nein
 ja, ein entsprechender Nachweis ist beigelegt

Waren Sie am **02.02.2007** (Stichtag nach dem sog. „Gesundheitsreformgesetz“) wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen krankenversichert? Hierbei darf es sich jedoch nicht nur um eine private **Zusatz**versicherung handeln.

- nein
 ja, ein entsprechender Nachweis ist beigelegt (ggf. aus dem obigen Nachweis bereits ersichtlich)

Haben Sie vor dem **02.02.2007** (Stichtag nach dem sog. „Gesundheitsreformgesetz“) wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze die Mitgliedschaft bei Ihrer Krankenkasse gekündigt, um zu einem privaten Krankenversicherungsunternehmen zu wechseln?

- nein
 ja, ein entsprechender Nachweis ist beigelegt

2.8* Nur ausfüllen, wenn Sie nach dem 31.12.1939 geboren sind und das 23. Lebensjahr bereits vollendet haben

- Ein Nachweis (Geburtsurkunde des Kindes) über die Elterneigenschaft ist beigelegt.
 Ein Nachweis über die Elterneigenschaft wurde bereits für andere Zwecke vorgelegt.
 Die Elterneigenschaft liegt in meiner Person nicht vor.

2.9 Nur ausfüllen, wenn Sie Schulabgänger/in sind

Ich beabsichtige nach Beendigung des jetzigen Beschäftigungsverhältnisses die Aufnahme bzw. Ableistung

- einer regelmäßigen Berufstätigkeit (Dauerbeschäftigung oder Berufsausbildung)
 einer weiteren Schulausbildung, eines Studiums oder des Grundwehr- bzw. Ersatzdienstes

2.10 Nur ausfüllen, wenn Sie eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen oder beantragt haben

- Ich beziehe bereits eine Rente
Eine Kopie des Rentenbescheids – ohne Anlagen – ist beigelegt.
 Ich habe eine Rente beantragt
Eine Kopie des Rentenbescheids wird nach dessen Erhalt umgehend nachgereicht.

2.11* Nur ausfüllen, wenn Sie Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen erhalten oder Ihnen für diese zu beurteilende Beschäftigung die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft zugesagt wurde

- Ich erhalte Versorgungsbezüge
Zahlende Stelle: _____
Personalnummer: _____
Eine Kopie des Bewilligungsbescheides ist beigelegt.
 Eine Versorgungsanwartschaft wurde gewährleistet
Eine Kopie des Bescheids ist beigelegt.

2.12 Nur ausfüllen, wenn Sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben

- ja, ein entsprechender Nachweis ist beigefügt

2.13 Nur ausfüllen, wenn Sie von der Versicherungspflicht auf Antrag befreit worden sind

- Ich bin auf Antrag befreit worden von der Versicherungspflicht in der
- Krankenversicherung
 - Pflegeversicherung
 - Rentenversicherung
- Eine Kopie des jeweiligen Befreiungsbescheides ist beigefügt.

2.14* Nur ausfüllen, wenn Sie einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung Ihrer Berufsgruppe angehören

- Ich wurde bereits von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit
- Kopie des Befreiungsbescheids ist beigefügt
 - Nachweis der berufsständischen Versorgungseinrichtung ist beigefügt
- Ich werde einen Befreiungsantrag stellen
- Kopie des Befreiungsbescheids wird nach dessen Erhalt nachgereicht
 - Nachweis der berufsständischen Versorgungseinrichtung ist beigefügt

2.15 Nur ausfüllen, wenn Sie kein Staatsangehöriger eines EG-Mitgliedsstaates sind

Dient das jetzige Beschäftigungsverhältnis Ihrer beruflichen Aus- oder Fortbildung im Rahmen der Entwicklungshilfe und wird dieses aus entsprechenden Mitteln gefördert?

- nein
- ja, eine entsprechende Bestätigung der fördernden Körperschaft, Einrichtung oder Organisation ist beigefügt

Verpflichtungserklärung

Mir ist bekannt, dass meine Angaben in dieser Erklärung Einfluss auf die Höhe meiner Bezüge haben können. Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind.

Mir ist ferner bekannt, dass ich jede Änderung in den o.g. Verhältnissen unverzüglich dem Landesamt für Besoldung und Versorgung mitzuteilen habe und infolge unterlassener oder unvollständiger Anzeige nicht abgeführte Sozialversicherungsbeiträge nachentrichten muss.

Datum, Unterschrift

**Landesamt für Besoldung und
Versorgung Baden-Württemberg
70730 Fellbach**

Erläuterungen:

zu Nr. 2.4.1, 2.5 und 2.6

Geringfügige Beschäftigung gem. § 8 SGB IV

1. Gesetzeswortlaut

Nach § 8 SGB IV – in der ab 01.04.2003 gültigen Fassung – liegt eine **geringfügige Beschäftigung** vor, wenn

- 1) das Arbeitsentgelt bis 31.03.2003 regelmäßig im Monat **325,- EUR**, ab 01.04.2003 regelmäßig im Monat **400,- EUR** nicht übersteigt (**Geringfügig entlohnte Beschäftigung**),
- 2) die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres seit ihrem Beginn auf längstens **2 Monate oder 50 Arbeitstage** nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung **berufsmäßig** ausgeübt wird und ihr Entgelt die in Nummer 1 genannte Grenze übersteigt (**Kurzfristige Beschäftigung**),

2. Anwendungsbereich

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts wird eine Beschäftigung dann **berufsmäßig** ausgeübt, wenn der Arbeitnehmer hierdurch seinen Lebensunterhalt überwiegend oder in solchem Umfang erwirbt, dass seine wirtschaftliche Stellung zu einem erheblichen Teil auf der ausgeübten Beschäftigung beruht. Die Beschäftigung muss also für den Betroffenen unter Berücksichtigung seiner gesamten Einkommens- und Vermögensverhältnisse einen erheblichen Teil seiner wirtschaftlichen Existenz ausmachen.

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes dagegen nicht vor, wenn die Zeitdauer von 50 Arbeitstagen im Laufe eines Kalenderjahres **innerhalb eines Dauerarbeitsverhältnisses** oder **eines regelmäßig wiederkehrenden Arbeitsverhältnisses** nicht überschritten wird.

Mehrere geringfügige Beschäftigungen nach 1 Nr. 1) **oder** 1 Nr. 2) sind **zusammenzurechnen**. Sofern neben einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen (Haupt-)Beschäftigung nur eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausgeübt wird, findet eine Zusammenrechnung nicht statt.

Werden hingegen neben einer nicht geringfügig versicherungspflichtigen (Haupt-)Beschäftigung mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen ausgeübt, bleibt diejenige geringfügig entlohnte Beschäftigung, die zeitlich zuerst aufgenommen wurde, versicherungsfrei. Die weiteren geringfügig entlohnten Beschäftigungen sind mit der nicht geringfügigen Beschäftigung zusammenzurechnen, sofern diese Beschäftigung der Versicherungspflicht unterliegt.

Die genannten Voraussetzungen gelten entsprechend, soweit anstelle einer Beschäftigung eine selbständige Tätigkeit ausgeübt wird.

Dies gilt nicht für die Arbeitslosenversicherung.

3. Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit

Arbeitnehmer, die eine **geringfügig entlohnte** Beschäftigung ausüben und damit rentenversicherungsfrei sind, können auf diese Versicherungsfreiheit verzichten. Sie entscheiden sich damit für die Rentenversicherungspflicht und erwerben dadurch volle Leistungsansprüche in der Rentenversicherung.

Ein solcher Verzicht muss **schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber** erklärt werden. Er gilt aber nur für die Zukunft; das heißt, die Rentenversicherungspflicht beginnt mit dem Tag nach dem Tag des Eingangs der schriftlichen Verzichtserklärung beim Arbeitgeber. Der Arbeitnehmer kann aber auch einen späteren Zeitpunkt für den Beginn der Rentenversicherungspflicht bestimmen. Geht die Verzichtserklärung innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme der geringfügig entlohnten Beschäftigung beim Arbeitgeber ein, wirkt sie auf den Beginn der Beschäftigung zurück, soweit der Arbeitnehmer dies verlangt.

Der Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit gilt für die gesamte Dauer der geringfügig entlohnten Beschäftigung und kann nicht widerrufen werden. Er verliert mit der Beendigung der geringfügig entlohnten Beschäftigung seine Wirkung. Bei erneuter Aufnahme einer geringfügig entlohnten Beschäftigung wäre ein Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit gegenüber dem Arbeitgeber wiederum schriftlich zu erklären. Dies gilt auch, soweit sich die neue Beschäftigung nahtlos an die bisherige Beschäftigung anschließt.

Arbeitnehmer, die mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen ausüben, die trotz Zusammenrechnung der monatlichen Arbeitsverdienste aus den einzelnen Beschäftigungen rentenversicherungsfrei sind, können nur **einheitlich** auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichten; das heißt, die einem Arbeitgeber gegenüber abgegebene Verzichtserklärung gilt für die Dauer aller im Zeitpunkt ihrer Abgabe bestehenden und daneben aufgenommenen Beschäftigungsverhältnisse und verliert ihre Wirkung erst dann, wenn keine geringfügig entlohnte Beschäftigung mehr ausgeübt wird. **Der Arbeitnehmer** hat die weiteren Arbeitgeber über den Verzicht zu informieren.

zu Nr. 2.8

Mit dem Gesetz zur Berücksichtigung der Kindererziehung im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung (Kinder-Berücksichtigungsgesetz – KiBG) wird der Beitragssatz in der sozialen Pflegeversicherung für kinderlose Mitglieder, die nach dem 31.12.1939 geboren sind und das 23. Lebensjahr vollendet haben, vom 01.01.2005 an um 0,25 Beitragssatzpunkte erhöht (Beitragszuschlag für Kinderlose).

Der Beitragszuschlag ist nicht zu zahlen, wenn die Elterneigenschaft des Mitglieds gegenüber dem Arbeitgeber u.a. durch Kopien der Geburtsurkunde, der Adoptionsurkunde nachgewiesen wird oder diesen Stellen die Elterneigenschaft bereits aus anderem Anlass bekannt ist.

Als Eltern kommen dabei neben leiblichen und Adoptiveltern auch Stief- und Pflegeeltern in Betracht.

Wird der Nachweis innerhalb von drei Monaten nach Beschäftigungsbeginn oder nach der Geburt eines Kindes vorgelegt, gilt er mit Beginn des Monats des Beschäftigungsbeginns oder der Geburt des Kindes als erbracht. Ansonsten wirkt der Nachweis erst ab Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Nachweis erbracht wird.

zu Nr. 2.11

Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen sind z.B. Ruhegehalt oder ähnliche Bezüge vom Bund, einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband oder von einer sonstigen Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts.

zu Nr. 2.14

Bei Personen, die aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe sind, besteht die Möglichkeit, sich auf Antrag von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien zu lassen.